

§ 5. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerks-Verwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Conventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

§ 6. Die ertheilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.

§ 7. Den Beauftragten der Wasserwerks-Verwaltung ist zur Prüfung der ersten Anmeldung und etwaiger Aenderungen, sowie zur Ueberwachung der Benutzung der Leitungen und zur Abwartung des Wassermessers zu jeder Zeit der Zutritt zu allen Theilen des mit der Leitung versehenen Grundstücks zu gestatten.

Herstellung der Leitungsanlagen.

§ 8. Bei allen, unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen StraÙn belegenen Grundstücken, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden sollen, werden die Theile der Zuleitung zwischen der Hauptleitung einerseits und der Grundstücksgrenze andererseits auf Kosten der Stadt durch die Wasserwerks-Verwaltung hergestellt und unterhalten und bleiben städtisches Eigenthum (Vergl. jedoch § 10). Der Wasserwerks-Verwaltung bleibt es überlassen, für zwei oder mehrere neben einander liegende Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß einzurichten, jedoch muß jede Zuleitung dabei ihren besonderen Abstellhahn erhalten.

Die Herstellung und Unterhaltung der Leitung innerhalb der Grundstücke bis zum Wassermesser erfolgt gleichfalls durch die Wasserwerks-Verwaltung, aber auf Kosten des Eigenthümers. Die Kosten werden nach dem wirklichen Aufwande berechnet. Das Eigenthum an diesem Theile der Leitung geht mit Ausschluß des Wassermessers auf den Eigenthümer des Grundstücks über. Diesem liegt daher auch die Unterhaltung ob.

§ 9. Die Weiterführung der Leitungen innerhalb der Grundstücke vom Wassermesser ab ist Sache der Eigenthümer.

Diese Anlagen dürfen aber nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, welche vom Magistrate nach den erlassenen Vorschriften für Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerks Ermächtigung dazu erhalten haben.

Durch Vermittelung eines solchen Gewerbetreibenden ist nach Maßgabe der erwähnten Vorschriften eine im Einzelnen bearbeitete Vorlage der Wasserwerks-Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Erst nach Genehmigung des Antrags darf der Gewerbetreibende mit der Ausführung der Anlage beginnen; er hat sich dabei genau an die genehmigte Vorlage zu halten, auch allen von der Wasserwerks-Verwaltung, welcher die Ueberwachung der Ausführung zusteht, etwa ertheilten besonderen technischen Vorschriften Folge zu leisten.

Die Vollendung der Ausführung ist der Wasserwerks-Verwaltung anzuzeigen, welche dieselbe prüft und über das Ergebnis der Feststellung dem Anmeldenden einen Nachweis aushändigt.

§ 10. Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der im § 8, Absatz 1, bezeichneten Zuleitung der Stadt zu erstatten.

Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigenthümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.

Die Zuleitung bleibt ungeachtet dessen im Eigenthum der Stadt und wird auch von dieser unterhalten.

§ 11. Bedürftigen Grundstücksbesitzern kann auf Ansuchen nach Beschluß des Magistrats eine Beihilfe zu den Einrichtungskosten in Form von verzinslichen, terminweise zurückzahlenden Vorschüssen aus der Wasserwerkskasse, auf Grund besonderer Vereinbarungen gewährt werden, sofern die Einrichtung durch die Wasserwerks-Verwaltung bewirkt ist.